



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Belgiens Zukunft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Belgiens Zukunft

Von Professor Dr. Conrad Bornhaf

Der nachstehende Aufsatz erscheint als Fortsetzung einer Reihe von Artikeln aus der Feder desselben Verfassers, die folgende Gegenstände behandelten: „Die Stellung Belgiens zum alten Reich“ (Heft 6, 1915), „Die Begründung des Königreichs Belgien“ (Heft 12, 1915), „Belgiens Verfassung und Staatsleben“ (Heft 26, 1915).



ir verlieren uns nicht in weltvergessene Romantik zu den Zeiten der Ottonen, Salier und Hohenstaufen, wenn wir Belgien als unentbehrlich für das Deutsche Reich beanspruchen. Denn Belgien gehörte dem alten Reiche bis zum Luneviller Frieden von 1801 an und wurde erst vor hundert Jahren durch den Wiener Kongreß endgültig von Deutschland getrennt. Was das alte Reich in den Zeiten seines tiefsten Verfalls, fast im Verenden noch festhalten konnte, das wird auch das neue Reich in voller Kraft und Blüte ergreifen und behaupten können. Denn der belgische Staat selbst ist für die Zukunft unmöglich. Wer sollte sein Erbe sein? Eine künstliche Schöpfung Englands und Frankreichs war er trotz seiner Neutralität vom Geschehe dazu verdammt, englischen und französischen Interessen zu dienen. Über kurz oder lang wäre er in sozialer Revolution untergegangen und im Zwiespalte der Nationalitäten auseinandergerissen, wenn ihm das deutsche Schwert nicht ein Ende bereitet hätte. Von einer Wiederherstellung Belgiens kann nicht die Rede sein. Es fragt sich nur: Was soll aus dem Lande werden?

Fanatiker des Nationalitätsprinzips könnten die Antwort geben: die flämischen Landesteile an die Niederlande, die wallonischen an Frankreich, das kleine deutsche Sprachgebiet an Luxemburg. Bei ernsthafter Betrachtung kann hier von Anwendung des Nationalitätsprinzips nicht die Rede sein. Die Vereinigung der südlichen Niederlande mit den nördlichen, ist trotz der überwiegend niederdeutschen Bevölkerung auch der südlichen in dem halben Menschenalter von 1815 bis 1830 so übel angeschlagen, daß er vor jedem Wiederholungsversuche abschreckt. Die Lehre der Geschichte ist in dieser Hinsicht deutlich genug. Die wallonischen Landesteile würden sich allerdings bei dem stamm- und sprachverwandten Frankreich sehr wohl fühlen. Aber es grenzte an Wahnsinn und politischen Selbstmord, wollte Deutschland jemals die Maaslinie mit Lüttich und Namur an Frankreich preisgeben. Und vollends das ungeheuerliche Zerrbild der Nation luxembourgeoise durch Gebiet mit Bewohnern deutscher Sprache zu erweitern, liegt erst recht kein Anlaß vor.

Der Fortbestand Belgiens als Staat wie die Aufteilung seines Gebietes nach dem Nationalitätsprinzip sind in gleicher Weise unmöglich. So bleibt nur die Vereinigung mit dem Deutschen Reiche.

Zur Beruhigung jener ängstlichen Gemüther, die beinahe vor Schrecken vom Stuhle fallen bei dem Gedanken, daß etwa sechzig belgische Abgeordnete ihren Einzug in den deutschen Reichstag halten und dort ihre Spektakelstücke aufzuführen sollen, sei von vornherein bemerkt, daß kein vernünftiger Mensch an eine Vereinigung etwa nach Art derjenigen Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche oder daran denkt, den Belgiern jetzt oder für absehbare Zeit das Reichstagswahlrecht zu verleihen. Es gibt andere Mittel und Wege der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Beherrschung. Wenn Deutschland Belgien behält, so geschieht das nicht, um den Belgiern eine Freude zu machen, oder eine Wohltat zu erweisen, obschon sie allmählich die Zugehörigkeit zu einem großen Gemeinwesen schätzen lernen werden. Wir belasten uns mit einem Lande, das innerhalb des festgefügtten Organismus des Reiches vorläufig als Fremdkörper empfunden werden muß, nur aus bitterer Not, weil wir das Land nicht entbehren können und deshalb seine Bewohner mit in Kauf nehmen müssen. Für die staatsrechtliche und politische Behandlung des Landes können daher auch nur die Bedürfnisse des Reiches maßgebend sein. Auch Rom hat die Poebene und Sizilien, die es zum Abschlusse der politischen Einigung Italiens brauchte, Menschenalter hindurch als Provinzen anders behandelt als das übrige Italien, bis sie endlich unter Caesar und Augustus in die volle Rechtsgemeinschaft aufgenommen werden konnten.

Deutschland braucht Belgien militärisch.

Verhältnismäßig leicht ist diesmal trotz der Maasbefestigungen und Antwerpens die Überwältigung geglückt. In einem künftigen Falle würde man sich besser vorsehen, und die Maaslinie ebenso von Befestigungen starren, wie die französische Ostgrenze. Dieses Belgien, eine Schöpfung Englands und Frankreichs und durch die Leiden des jetzigen Krieges verbittert, stände aber immer Deutschlands Feinden zur Verfügung. Ungedeckt liegt die deutsche Westgrenze an der Rheinprovinz, die man bisher durch die belgische Neutralität geschützt glaubte. Dieser Schutz hat versagt, wir bedürfen einer strategischen Grenze.

Diese kann nicht etwa bloß an der Maaslinie liegen. Sie würde allenfalls für die Verteidigung der Rheinprovinz genügen. Aber über Ostende und Antwerpen bliebe immer die deutsche Stellung in der Flanke und bei weiterem Vorgehen im Rücken bedroht. Damit ergäbe sich die Notwendigkeit einer neuen militärischen Eroberung. Und wahrscheinlich würde man sich auch hier besser vorsehen, als das erstmal und Antwerpen wirklich zu einer uneinnehmbaren Festung machen.

Denn darüber dürfen wir uns nicht täuschen. Nicht durch Edelmuth und Schonung, namentlich in Gebietsfragen, werden wir unsere Feinde gewinnen. Sie werden, selbst besiegt, wie das Frankreich von 1870/71 Zeit und Gelegenheit

zur Revanche erwarten. Dagegen hilft nur eins, eine militärische Stellung Deutschlands, die einen neuen Angriff als aussichtslos erscheinen läßt.

Und für diese militärische Stellung kann einzig und allein Belgien dienen. Es bildet gewissermaßen eine vorgeschobene Redoute der deutschen Festung gegen Frankreich und England. In einer langen Linie zieht sich das Land an der französischen Nordgrenze entlang. Frankreich wird damit von Deutschland an seiner empfindlichsten Stelle, in seinen reichen Nordprovinzen und in der Nähe seiner Hauptstadt, Paris, wie mit einer Zange gepackt. An eine französische Offensive nach diesen beiden Seiten, nach Ost und Nord, ist niemals mehr zu denken. Frankreich wird durch die Natur der Dinge auf die Verteidigung beschränkt. Und das kühl von selbst alle Rachegeanken ab. Und andererseits: England ist auf das äußerste bedroht durch ein deutsches Antwerpen und eine deutsche Kanalküste. Hat man Antwerpen eine Pistole genannt, auf das Herz Englands gerichtet, so ist das in noch höherem Maße der Fall bei einem deutschen Flottenstützpunkte im Kanal. England wird daher, selbst besiegt, das äußerste tun, um die Wiederherstellung Belgiens zu erreichen, schon zu Revanchezwecken. Gerade deshalb brauchen wir Belgien. Die beständige Bedrohung Englands, die in einem deutschen Belgien liegt, nötigt England, nur an seine Verteidigung zu denken und die Revanche zu vergessen.

Nur der militärische Besitz von ganz Belgien deckt nicht nur Deutschlands Westgrenzen, sondern bedroht Englands und Frankreichs militärische Sicherheit in dem Maße, daß sie an keinen Angriffskrieg mehr denken können. Deutschland hat in vierundvierzigjährigem Frieden bewiesen, daß es nicht kriegslustig ist, und dabei wird es auch weiter bleiben. Damit sichert der militärische Besitz Belgiens durch Deutschland allein den Weltfrieden.

Wir brauchen Belgien ferner maritim, sowohl für die Kriegs- wie für die Handelsflotte. Die längste deutsche Küste liegt an der Ostsee, nur durch die dänischen Meerengen und durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal mit dem offenen Meere in Verbindung stehend. Unsere Nordseeküste ist auffallend verkümmert und umfaßt eigentlich nur die allerdings leicht zu verteidigende, aber auch leicht abzuschließende Helgoländer Bucht. Wir müssen heraus aus dem Winkel, hat daher schon Ballin gesagt, der gewiß als Sachverständiger betrachtet werden muß. Dagegen gäbe es nur eine einzige Widerlegung, die ein englischer Kreeber versucht, Deutschland werde nach dem Kriege keine Flotte mehr haben. Da aber Deutschland gewiß nicht untergehen wird, kann es auch nie auf seine Seegeltung verzichten. Denn seine Zukunft liegt auf dem Wasser. Dazu bedarf es aber weiterer Zugänge zum offenen Weltmeere. Diese sind vorläufig nur durch Belgien zu haben.

Die belgischen Häfen leben überdies zum großen Teile von Deutschland. Lothringen, die Rheinprovinz und ein Teil von Westfalen ist von der deutschen Nordseeküste zu weit entfernt und auf die belgische Küste angewiesen. Die belgischen Häfen sind ein Hausschlüssel für Deutschland, und den steckt jeder

in die eigene Tasche. Ihre volle Blüte werden aber die flämischen Häfen erst erleben, wenn sie ohne Zollschranke an das große deutsche Hinterland angeschlossen sind. Deutsche und belgische Interessen gehen hier restlos ineinander auf. Man hat oft gesprochen und geplant von einer deutschen Rheimmündung, um für Deutschlands größten Strom einen eigenen Zugang zum Weltmeere zu gewinnen. Eine solche Mündung im Dollart bei Emden, die bisher allein möglich gewesen wäre, lag viel zu weit ab von den großen Straßen des Weltverkehrs. Jetzt haben wir sie in dem herrlichen Hafen von Antwerpen. Die Flußsysteme des Rheins und der Schelde, durch ein ausreichendes Kanalnetz miteinander und mit der Donau verbunden, bieten das großartigste mit dem Weltmeere in Verbindung stehende Gebiet der Binnenschifffahrt, das sich denken läßt.

Belgien ist endlich für Deutschland wirtschaftlich unentbehrlich.

Das gilt zunächst für die deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen, die sich unmittelbar in Belgien niedergelassen haben. Gerade weil Belgien mit seiner Küste das Vorland eines der reichsten Teile Deutschlands bildet, mußten deutsche wirtschaftliche Unternehmungen oder wenigstens Zweigniederlassungen in großer Anzahl und von hoher Bedeutung das belgische Gebiet aufsuchen. In einem selbständigen Belgien wäre das für die Zukunft in dem Maße wie bisher unmöglich. Mag man sich noch so sehr durch vertragsmäßige Bestimmungen zu sichern suchen, es gibt tatsächlich kein Mittel, wenn eine feindliche Bevölkerung und eine feindliche Regierung den Deutschen den Aufenthalt im Lande zu verwehren sucht. Wie soll man sich z. B. gegen den Boykott schützen, zu dem nicht einmal öffentlich aufgefordert zu werden braucht? Und der Deutschenhaß in einem wiederhergestellten selbständigen Belgien würde zunächst ungeheuerlich sein. Dagegen schützt nur die eigene deutsche Verwaltung. Sonst wären deutsche Unternehmungen in Belgien für die Zukunft fast vogelfrei. Und das siegreiche Deutschland müßte dies, solange kein förmlicher Rechtsbruch vorliegt, über sich ergehen lassen, hätte seine Angehörigen jedenfalls in eine schlechtere Wirtschaftslage versetzt, als vor dem Kriege.

Dazu kommen die Bedürfnisse der deutschen Gesamtwirtschaft. Unbeschadet der deutschen Einfuhr- und Ausfuhrinteressen, hat gerade der Krieg auf das Klarste gezeigt, daß nur eine im Notfalle auch sich selbst genügende deutsche Volkswirtschaft großen Weltkrisen gewachsen ist. Damit wird das Ideal von Fichtes geschlossenem Handelsstaat zu einer Forderung der Gegenwart. Noch sind wir von diesem Ideale weit entfernt, aber wir müssen ihm im Interesse unserer nationalen Unabhängigkeit auch auf wirtschaftlichem Gebiete immer mehr nachstreben. Unsere weltwirtschaftlichen Bestrebungen können ruhig daneben hergehen.

Für diese in sich geschlossene deutsche Gesamtwirtschaft bieten Industrie und Bergbau Belgiens in ihrer hohen Entwicklung die notwendige Ergänzung. Wie wir diese Ergänzung nach der anderen Seite nicht nur in intensiver Landwirtschaft, sondern auch in neuen Ackerbaugebieten suchen müssen, soll hier nicht

weiter ausgeführt werden. Indem Deutschland eines der ersten Industrieländer der Welt an seine Volkswirtschaft anschließt, steigt es selbst zu einer unbeschränkten ersten Industriemacht der Welt empor, ohne doch gleich England der Gefahr ausgesetzt zu sein, seine Landwirtschaft zu vernichten. Auch hier begegnen sich wieder die Interessen Deutschlands mit denen des belgischen Wirtschaftslebens. Denn ein reicherer Gewinn kann den belgischen Industriellen nicht in den Schoß geschüttet werden, als der freie Markt für ihre Erzeugnisse in einem Reiche von siebzig Millionen, statt in dem bisherigen Kleinstaate.

Es handelt sich nur darum, für den Anschluß Belgiens an das Deutsche Reich die geeigneten staatsrechtlichen Formen zu finden, die freilich außerhalb des Rahmens unseres bisherigen Reichsstaatsrechts liegen müssen.

Belgien ist durch völkerrechtliche Eroberung (*debellatio*) untergegangen und völkerrechtlich d. h. im Verhältnisse zu andern Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft Bestandteil des Deutschen Reiches geworden. Nach Untergang der eigenen belgischen Staatsgewalt, besteht in ihm keine andere Staatsgewalt, als die des Reiches. Damit wäre es vorläufig etwa in den Rechtszustand eines deutschen Schutzgebietes versetzt.

Darin soll es aber nicht bleiben. Es ist wie Elsaß-Lothringen und Helgoland durch ein den Art. 1 der Reichsverfassung änderndes Gesetz auch staatsrechtlich dem dort verfassungsmäßig feststehenden Bundesgebiet einzuverleiben und tritt ihm hinzu. Damit wird es auch staatsrechtlich Reichsland. Die bisherigen Belgier werden daher deutsche Reichsangehörige und zwar nur Reichsangehörige, da es eine ergänzende Landesstaatsgewalt nicht gibt — es sei denn, sie beantragen ihre Entlassung und wanderten binnen Jahresfrist nach der Entlassung aus. In diesem Falle wären sie aber binnen der Frist eines weiteren Jahres verpflichtet, auch ihren im Inlande befindlichen Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei Vermeidung der Enteignung aufzugeben. Daraus ergeben sich weitere Folgen für Land und Bewohner.

Das Land ist in jeder Beziehung als Reichsinland zu betrachten. Insbesondere wird es, vorbehaltlich eines Freihafenbezirks bei Antwerpen, in das deutsche Zollgebiet einbezogen. Es gehört auch zum Reichsgebiete. Die sonst für die Reichslande erhobenen Abgaben fließen ihr auch hier zu.

Die Bewohner, mit Ausnahme der ausländischen Staatsangehörigen, sind Reichsangehörige mit deren Pflichten und Rechten. Sie unterliegen demnach der allgemeinen Wehrpflicht. Da aber besondere belgische Truppenteile nicht gebildet werden, können sie ihrer Wehrpflicht nur in der bestehenden bewaffneten Macht des Reiches genügen. Bis auf weiteres ist es auch ausgeschlossen, daß sie ihrer Wehrpflicht in den in Belgien stehenden Truppenteilen genügen. Sie werden in Alt-Deutschland eingestellt. Damit lernt die männliche Jugend nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch deutsche Verhältnisse und Zustände kennen. Belgier, die in Alt-Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, können hier als Reichsangehörige ohne weiteres zum Reichstag wählen, haben auch Anspruch auf

Verleihung der Einzelstaats-Angehörigkeit. In dem bisherigen Belgien selbst ist die Ausübung des Reichstagswahlrechts ausgeschlossen, da es nicht in Reichstagswahlkreise geteilt wird. Darin liegt aber keine besondere Zurücksetzung der Belgier. Denn die in Belgien wohnhaften Alt-Deutschen befinden sich in derselben Lage. Es ist derselbe Zustand, der auch für die in den deutschen Schutzgebieten angesiedelten Reichsangehörigen besteht, ohne daß sie sich dadurch benachteiligt gefühlt hätten. Nur in dieser einen Beziehung wird das Land auf derselben Stufe wie die Schutzgebiete behandelt.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches aus — vorläufig unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und in besonderen Fällen, namentlich bei finanzieller Belastung, solange noch keine eigenen verfassungsrechtlichen Organe im Lande selbst entwickelt sind, unter Zustimmung von Bundesrat und Reichstag.

Verfassungs- wie verwaltungsmäßig wird das Land unter Beseitigung des pseudogeschichtlichen Namens Belgien nach der Sprachgrenze in zwei gänzlich voneinander unabhängige Reichsländer geteilt, Flamländ mit der Hauptstadt Brüssel und Wallonei mit der Hauptstadt Lüttich. Das Staatsvermögen wie die Staatsschulden werden zunächst nach dem Verhältnisse der vom Reiche unmittelbar übernommenen Verwaltungszweige, wie Heer, Post und der übrigen zwischen dem Reiche und den beiden Reichsländern und dann der letztere Vermögensbestandteil zwischen den beiden Reichsländern nach der Kopfzahl der Bevölkerung verteilt.

Die Aufstellung in zwei Reichsländer entspricht zunächst dem gesunden politischen Grundsatz des: „Divide et impera“.

Sie liegt aber auch in der Richtung der bisherigen politischen Entwicklung, die das belgische Volk bei Fortdauer seiner Selbständigkeit angefaßt des Zwiespalts der Nationalitäten selbst eingeschlagen haben würde. Flamen und Wallonen, beide in der Kunstschöpfung des belgischen Staates zusammengeschweißt, wollten nichts mehr miteinander zu tun haben. Namentlich die Wallonen verlangten, wenn die Flamen die unbedingt notwendige sprachliche Gleichberechtigung erhielten, die administrative Trennung. So wird denn den Belgiern als Geschenk der deutschen Herrschaft nur das, was sie selbst erstrebten, aber vielleicht nur auf dem Wege der Revolution erzielt hätten.

Die Teilung in zwei Reichsländer, Flamländ und Wallonei, ist aber auch durch die sprachlichen Verhältnisse geboten.

Ist Zweisprachigkeit unter Umständen ein notwendiges Übel, so wird Dreisprachigkeit, in einem ganzen Lande gleichmäßig durchgeführt, zur Ungeheuerlichkeit. Die in Art. 23 der belgischen Verfassung grundrechtlich gewährleistete Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen, ist aber auch nie zur Wahrheit geworden. Die deutsche Sprache in Luxemburg hat daher nie Gleichberechtigung erlangt, sondern die Deutschen sind französisch regiert worden. Das Flämische hat die Gleichberechtigung nur allmählich und niemals vollständig errungen.

Erst das deutsche General-Gouvernement hat mit der Gleichberechtigung aller drei Sprachen ernst gemacht.

Mit der von den Belgiern selbst erstrebten Zweiteilung des Landes verschwindet die Notwendigkeit der Dreisprachigkeit ganz von selbst. Es bleibt nur Flamlant mit deutscher und vlämischer, und die Wallonei mit deutscher und französischer Staatsprache. In beiden Reichsländern verkehren die Behörden in den beiden Staatsprachen, öffentliche Anzeigen und Inschriften sind nur in einer der beiden Sprachen des Landes zulässig, Zeitungen dürfen nur in diesen Sprachen erscheinen und zwar vlämisch in Flamlant, französisch in der Wallonei mit beigefügter deutscher Übersetzung, Unterricht wird in beiden Landessprachen erteilt, deutsch ist überall Zwangsfach. Flamlant erhält eine deutsch-vlämische Universität in Gent und die Wallonei eine deutsch-französische in Lüttich, die freien Partei-Universitäten, die katholische in Löwen und die liberale in Brüssel, werden als mit dem deutschen Staatsgedanken unvereinbar aufgehoben.

Abgesehen von dem Vorteile der Zweisprachigkeit vor der Dreisprachigkeit für das ganze Land, ergeben sich durch die Teilung in zwei Reichsländer auch noch besondere sprachliche Vorzüge für Flamlant. Der französische Firnis, der seit den Zeiten der burgundischen Herzöge das niederdeutsche Sprachgebiet des bisherigen Belgien überzogen, verschwindet ganz von selbst. Die französische Sprache hat in Flamlant kein Heimatrecht mehr. Wer nur des Französischen mächtig ist, oder es für vornehmer hält, sich seiner zu bedienen, muß sich eben der Landessprache anbequemen oder nach der Wallonei überwandern. Außerdem wird, wenn die vlämischen Soldaten im Heere, die vlämischen Kinder in der Schule die deutsche Staatsprache lernen müssen, wenn alle öffentlichen Bekanntmachungen und Inschriften, auch die Zeitungen nicht nur vlämisch, sondern gleichzeitig deutsch erscheinen, die hochdeutsche Schriftsprache ihre natürliche Überlegenheit über die niederdeutschen Mundarten auch hier beweisen. Ist doch die Volkssprache diesseits und jenseits der Grenze überhaupt nicht verschieden, und nur die Erhebung der niederländischen Volkssprache zur Schriftsprache hat eine Schranke gezogen. Mag die vlämische Volkssprache fortbestehen wie westfälisches oder mecklenburgisches Platt, am reichen Baume deutschen Volkstums soll kein Ast abgeschnitten werden. Die gebildeten Klassen Flamlands, denen das Französische genommen wird, werden es von selbst vortheilhafter finden, sich der Schriftsprache eines Achtzigmillionen-Volkes zu bedienen, als eines vereinzelt deutschen Volksdialekts. So kann Flamlant, von Jahrhunderte altem französischem Überzug befreit, unmittelbar hineinbezogen werden in deutsches Sprachgebiet und deutsches Kulturleben.

In beiden Reichsländern übt der Kaiser die ihm übertragene Staatsgewalt durch dem Reichskanzler unterstellte Statthalter zunächst diktatorisch aus. Die bisherigen Provinzen werden aufgehoben. Sie sind einerseits zu groß für eine intensive deutsche Verwaltungsarbeit, andererseits, da jedes Reichsland ungefähr

nur die Hälfte des bisherigen Staatsgebietes umfaßt, neben und unter der Statthaltereie überflüssig. Wohl aber empfiehlt sich die Durchführung der preussischen Kreiseinteilung mit Landräten, unbeschadet der Sonderstellung der größeren Städte. Kommunale Aufgaben und Vermögen der bisherigen Provinzen sind auf die Kreise zu übertragen. Zwischen Reichsland und Gemeinde findet sich daher der Kreis als einzige Mittelinstanz.

Die erste und vorzüglichste Aufgabe der Diktatur wird es sein, die gesamte Reichsgesetzgebung in den beiden Reichsländern durchzuführen. Daß dies Jahre langer Arbeit bedarf, versteht sich von selbst. Für die Zukunft treten allgemeine Reichsgesetze für beide Reichsländer unmittelbar in Kraft. Es bleibt den Statthaltereien überlassen, vom Reichsgesetzblatte in Blamland eine vlämische, in der Wallonei eine französische Übersetzung erscheinen zu lassen, auch von wichtigeren älteren Werken der Gesetzgebung wie von den Justizgesetzen, der Gewerbeordnung, der Reichsversicherungsordnung, vlämische und französische Übersetzungen zu veranstalten. Für die ganzen älteren Jahrgänge des Reichsgesetzblattes ist das natürlich nicht möglich.

Die zweite Aufgabe der außerhalb des Gebietes der Reichsgesetzgebung auch mit gesetzgebender Gewalt ausgestatteten Diktatur, ist die Entwicklung verfassungsmäßiger Einrichtungen in beiden Reichsländern.

Eine geeignete Grundlage dazu ist schon jetzt vorhanden. Wie nahe verwandt die öffentlichen Rechtszustände Belgiens denen des benachbarten Frankreichs sein mögen, in einem Punkte hat sich doch das germanische Element Blamlands durchgesetzt, in der Gemeindefreiheit. Sie war schon bisher gegenüber dem französischen System der Bürgermeistereien und ihrer Abhängigkeit von den höheren Staatsbehörden der charakteristische Zug in dem öffentlichen Rechte Belgiens. Diese Selbstverwaltung der Gemeinden zu erhalten und fortzuentwickeln, ist eine der ersten Aufgaben der deutschen Verwaltung. Nur eine Schranke ist der Gemeindefreiheit zu ziehen: alle deutschfeindlichen Bestrebungen in der Gemeindeverwaltung sind auf das entschiedenste zu unterdrücken.

Läßt sich feststellen, daß die Gemeindeverwaltung weiter ihren ruhigen und sicheren Gang geht, so läßt sich darauf nach dem Vorbilde der Gemeinde die Selbstverwaltung des Kreises aufbauen. Er hat alle diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die über die Kräfte der einzelnen Gemeinde hinausgehen.

Erst wenn auch die Kreisverfassung im Gange ist, wird ein Landtag für Blamland und ein solcher für die Wallonei zu bilden sein, am besten durch Wahl der Kreistage und der Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte. Dieser Landtag hat zunächst nur die kommunalen Interessen des betreffenden Reichslandes wahrzunehmen. Zeigt sich die Bevölkerung mit den bestehenden Zuständen einigermaßen ausgeöhnt, so kann man auf die Diktatur der Gesetzgebung verzichten und den Landtagen ein Zustimmungsrecht zur Gesetzgebung, soweit sie außerhalb der gemeingültigen Reichskompetenz liegt, also zur sogenannten Landesgesetzgebung gewähren.

Nach späterer Erwägung muß es vorbehalten bleiben, ob man einige Abgeordnete, die von den Landtagen aus ihrer Mitte zu wählen wären, erst bloß mit Redebefugnis und schließlich auch mit Stimmrecht im Reichstage zu lassen will.

Die stetige Förderung dieser Entwicklung ist aber die Aufgabe langer Jahre. Deshalb empfiehlt es sich, die Diktatur überhaupt nicht zeitlich zu begrenzen, sondern ihr die Wahl des Zeitpunktes zu überlassen, den sie zur Entwicklung verfassungsmäßiger Zustände für geeignet hält. Besteht man aber auf einer zeitlichen Beschränkung der Diktatur, so dürfen es nicht weniger als zehn Jahre sein.

Eine besondere Schwierigkeit der deutschen Verwaltung bietet dabei das Verhältnis zur katholischen Kirche. Die absolute Kirchen- und Unterrichtsfreiheit stößt hier zusammen mit den Lebensbedingungen des paritätischen Staates. Und darüber darf von vornherein kein Zweifel herrschen, daß der katholische Klerus, der in Belgien sein Paradies verliert, aufs äußerste deutschfeindlich sein wird. Andererseits wird jeder Versuch, die katholische Kirche in Flandern und der Wallonei der Staatshoheit zu unterwerfen, nicht nur im Innern der beiden Reichsländer den Deutschenhaß neu entflammen, sondern auch dem Widerspruch des deutschen Zentrums begegnen.

Hier empfiehlt sich für die deutsche Verwaltung ein abwartendes Verhalten. Die Kirchen- und Unterrichtsfreiheit bleibe vorläufig unangetastet unter entschiedenem Einsichreiten gegen deutschfeindliche Bestrebungen. Selbstverständlich darf der Staat für kirchliche Schulen keine Unterstützungen bezahlen. Will die Kirche eigene Schulen unterhalten, so muß sie auch die Mittel dafür aufbringen. Und die kirchlichen Schulen unterliegen andererseits der staatlichen Aufsicht, die namentlich dafür zu sorgen hat, daß den Anforderungen für den Unterricht in deutscher Sprache Genüge geschieht. Auch Klöster mögen sich in diesem Eldorado der Mönche und der Nonnen bilden so viel sie wollen. Doch der Staat kann nicht auf sein Recht verzichten, lästige Ausländer auszuweisen, auch wenn sie in einem Kloster sind. Und der allgemeinen Wehrpflicht darf man sich auch nicht dadurch entziehen, daß man Mönch wird.

Wenn deutsche Diplomatie und deutsche Verwaltung festzuhalten verstehen, was das deutsche Schwert gewonnen, dann wird das um Belgien vergossene Blut nicht umsonst geflossen sein. Und daß der Friede Deutschland Sicherheit bringt gegen erneute Überfälle seiner Feinde, ist der unerschütterliche Wille des deutschen Volkes. Diese Sicherheit kann nach Westen nur durch Belgien gebracht werden. Indem die Feder den Gewinn des Schwertes festhält, ist auch die Einheit von Volk und Regierung verbürgt und inneren Gefahren vorgebeugt, wie sie vor hundert Jahren der faule Frieden nach den Befreiungskriegen notwendig mit sich bringen mußte.